



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere
Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung inner-
halb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück
300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuz-
bandbezug sind die Portofohlen, Nichtmitglieder haben außerdem noch
15 Mark halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite
300 viergespaltene Zeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 Pf.,
1/4 Seite 750 M., 1/2 Seite 300 M., 3/4 Seite 195 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite
615 M. Stellensuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Poststempel
für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger:
Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 300 M., 1/8 Seite
195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite
1200 M., 1/8 Seite 615 M. Beilag. werd. nicht angenommen. Belde-
seitiger Erfüllungsort Leipzig. = Rationier. des Börsenblatttraumes, sowie
Preissteiger., auch ohne befond. Mitteilung im Einzelfall jed. erz. vorbeh.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 64 (R. 43).

Leipzig, Donnerstag den 16. März 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Das neue ungarische Urheberrechtsgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst György,

Sekretär des Vereins

der ungarischen Buch- und Musikverleger und -händler.

Mit dem 31. Dezember 1921 ist das neue ungarische Urheberrechtsgesetz LIV. G. A. 1921 in Kraft getreten, und zum selben Zeitpunkt ist Ungarn der revidierten Berner Übereinkunft beigetreten. Diese wichtigen Veränderungen, insbesondere aber der Anschluß an die Berner Übereinkunft wurden zwar durch den Friedensvertrag von Trianon veranlaßt, es muß jedoch festgestellt werden, daß Ungarn diesen Anschluß bereits vor Jahren vorbereitet und die betreffenden Gesetzentwürfe lange vorher aus eigenem Antrieb fertiggestellt hat.

Das alte ungarische Urheberrechtsgesetz von 1884 ist schon durch die veränderten Umstände längst überholt. Das neue Gesetz ist mit der Berner Übereinkunft in Einklang gebracht und enthält wichtige Veränderungen. Der Kreis der Objekte des Urheberrechts wurde namentlich erweitert. Zu den schutzfähigen Werken gehören von nun an Werke der Baukunst, der bildenden Künste und des Kunstgewerbes, ferner pantomimische Werke, kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen und originalen Werkes gegeben hat. Auch der Urheber photographischer Werke wird geschützt.

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Adaptation, das Arrangement, die Vervielfältigung von Auszügen, Dramatisierung und Entdramatisierung, die Benutzung des Werkes zur kinematographischen Wiedergabe, die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen und Instrumente der mechanischen Wiedergabe sind ausschließliche Rechte des Urhebers. Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Befugnis des Urhebers zur Übersetzung des Werkes. Die Übersetzungen waren in dem alten ungarischen Urheberrechtsgesetz nur in sehr beschränktem Maße geschützt.

Der Schutz des Übersetzungsrechtes war an Formalitäten gebunden, und auch die Schutzdauer war sehr kurz (5 Jahre).

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung der dramatischen Werke, Opern und sonstiger Werke der Tonkunst. Die Ausnahmen, welche im deutschen und österreichischen Urheberrecht für Volksfeste, kirchliche und bürgerliche Feierlichkeiten und wohltätige Veranstaltungen festgesetzt sind, werden in dem ungarischen Gesetz nicht anerkannt. Der Schöpfer eines Kunstwerkes hat die Befugnis, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen.

Als nicht besonders glückliche Lösung müssen diejenigen Verfügungen des neuen Gesetzes bezeichnet werden, die eigentlich nicht in das Urheberrecht, sondern in das Verlagsrecht gehören. Das ungarische Verlagsrecht wurde im Handelsgesetzbuch — noch im Jahre 1875 — geregelt. Diese Regelung kann heute tatsächlich in sehr vielen Belangen als veraltet betrachtet werden. Der Kreis des Urheberschutzes ist demnach erweitert, daß schon hierdurch viele im Verlagsrecht bisher nicht geregelte Fragen aufgetaucht sind. Die richtige Lösung wäre gewesen — so wie dies 1910 in Deutschland der Fall war —, die Neugestaltung des Ur-

heberrechtes und des Verlagsrechtes gleichzeitig durchzuführen. Dies geschah aber nicht, und infolge des Dranges gewisser schriftstellerischer Kreise wurden Verfügungen in das Urheberrecht eingeschaltet, die das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Urheber berühren, mit dem Urheberrecht aber eigentlich gar nicht zusammenhängen. Laut § 3 des Gesetzes kann z. B. der Urheber den Vertrag, mittels dessen er das Urheberrecht bezüglich seiner in der Zukunft zu schaffenden Werke jemandem übertragen hat, nach Ablauf von 5 Jahren auf ein Jahr kündigen, wie immer der Vertrag lauten sollte. — Das bedeutet, daß der Urheber — bezüglich seiner zukünftigen Produktion — höchstens auf 6 Jahre gebunden werden kann, auf längere Zeitdauer bleibt einseitig nur der Verleger verpflichtet. Das praktische Ergebnis dieser Verfügung wird sein, daß von nun an kein Verleger einen längeren als auf 6 Jahre lautenden Vertrag abschließen wird, um die zukünftige Produktion eines Autors für sich zu sichern. Wir sind überzeugt, daß sich diese Verfügung gerade den Schriftstellern nachteilig erweisen wird. Gar manche Schriftsteller verdanken solchen langfristigen Verträgen die materielle Grundlage für eine ihnen entsprechende Produktion und die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten auf das höchstmögliche Maß zu entwickeln. Viele Verleger aber haben in Erwartung später zu entfaltender Produktion erhöhte Risiken übernommen und den Autoren bessere Honorare gezahlt. Der Abschluß solcher Dauerverträge, die sich vom Standpunkt der künstlerischen Produktion gar oft als sehr günstig erwiesen haben, wird nun für die Zukunft unmöglich gemacht.

Die Schutzdauer wird auf 50 Jahre nach dem Ableben des Urhebers festgestellt; selbstverständlich ist auch die bisherige 5jährige Schutzfrist für die Übersetzungen entfallen, da die Übersetzung gleich dem Originalwerk geschützt wird. Für diejenigen Werke, deren Urheber vor dem 31. Dezember 1921 gestorben sind, wird die Schutzdauer um weitere 8 Jahre verlängert, selbstverständlich nur in dem Fall, wenn das Werk jetzt noch den Schutz genießt. Der Photographenschutz ist mit 15 Jahren bemessen, und falls das Werk im Leben des Autors nicht erschienen ist, wird die Schutzdauer vom Jahre des Ablebens desselben gerechnet. Die Schutzdauer der kinematographischen Werke wird je nach der Beschaffenheit des Werkes entweder nach der Schutzzeit der literarischen, oder nach derjenigen der photographischen Werke berechnet.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Urheberrechtes wird als Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu 80 000 Kr. bestraft, außerdem ist dem Berechtigten der volle Schaden zu ersetzen. Eine Strafe trifft auch denjenigen, der wider Willen des Urhebers ein Werk mit dessen Namen bezeichnet oder diese Bezeichnung vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt.

Der Anspruch auf Strafverfolgung und Schadenersatz verjährt in 3 Jahren.

Von den Übergangsbestimmungen des Gesetzes ist zu erwähnen, daß die nach dem bisherigen Rechte erlaubt gewesenen Übersetzungen und Vervielfältigungen auch weiterhin erlaubt werden. Die zur Vervielfältigung dienenden Apparate und Vorrichtungen (Satz, Muster, Formen, Platten, Steine usw.), die nach dem alten Rechte erlaubt waren, können weitere 4 Jahre